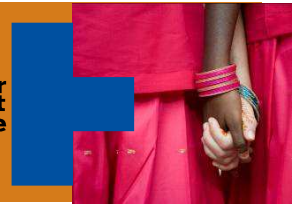


# Kinder vor Missbrauch und Misshandlung schützen



## Die Kinderschutz-Policy der Kinderschutzhilfe (Kinderschutzhilfe e.V. und Kinderschutzhilfe-Stiftung)



## 1. Einleitung

Die Kindernothilfe verpflichtet sich im Rahmen ihrer Arbeit im In- und Ausland, die Rechte von Mädchen und Jungen zu stärken und sie vor Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung zu schützen. Ihr Ziel ist es, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird. Dies gilt für alle Kinder in den von ihr geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch für alle Aktivitäten der Kindernothilfe in Deutschland.

### **Grundwerte der Kindernothilfe**

Die Kindernothilfe lebt aus der Liebe Gottes zu seiner Welt. Sie folgt dem Weg Jesu in seiner Zuwendung zu allen Menschen und fordert deren Rechte und die Überwindung von Armut und Gewalt ein. In christlicher Nächstenliebe wendet sich die Kindernothilfe insbesondere den Kindern als Gabe Gottes zu. In der Wahrung der Würde der Kinder als Gottes Ebenbild setzt sich die Kindernothilfe auf der Grundlage eines rechtsbasierten Ansatzes für das Recht der Kinder auf Leben und Entwicklung ein.

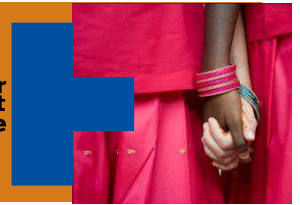
Wir orientieren unser Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und setzen uns weltweit dafür ein,

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden zehn Prozent aller Jungen und 20 Prozent aller Mädchen weltweit Opfer von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch. Kinder mit Behinderungen sind zweimal so häufig betroffen wie Kinder ohne Behinderungen. Die Dunkelziffer ist wahrscheinlich vielfach höher. Viele Fälle gelangen nicht oder erst sehr spät an die Öffentlichkeit. Darüber hinaus unterliegen Kinder, die in Institutionen gefördert oder anderweitig betreut werden, einem erhöhten Missbrauchsrisiko.

Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe sowie deren lokale Projektpartner unterliegen dem erhöhten Risiko, dass potenzielle Täterinnen und Täter<sup>1</sup> über sie den Zugang zu Kindern suchen, da sie häufig in fragilen Kontexten arbeiten, in denen der Schutz von Kindern nicht im Vordergrund steht. Seit einigen

---

<sup>1</sup> Im weiteren Text wird auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Bezeichnung für Personengruppen verzichtet. Sofern die männliche Form gewählt wird geschieht dies ausschließlich zum Zwecke der Vereinfachung der Lesbarkeit.



Jahren bemüht sich die Kindernothilfe deshalb verstärkt, Kinder in den Projekten vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen und das Bewusstsein für das Thema Kinderschutz im Rahmen ihrer Netzwerkarbeit in Deutschland als auch im Dialog mit ihren jeweiligen Partnern im Ausland zu stärken.

Die Kindernothilfe sieht Kinder als Partner im Prozess der Armutsbekämpfung, sie verhilft ihnen, ihre Potenziale zu entdecken und weiter zu entfalten. Hierbei fühlt sich die Kindernothilfe verpflichtet, vor allem den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern im Rahmen der eigenen Organisation sowie der Partnerstrukturen im Ausland zu gewährleisten. Deshalb führt die Kindernothilfe eine Kinderschutz-Policy ein, mit der sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten Maßnahmen zum Schutz von Kindern standardisiert werden, die das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen gewährleisten ein hohes Maß an Schutz für Kinder. Jeder Mitarbeitende der Kindernothilfe ist dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und unmittelbar bei Fällen von Missbrauch und Misshandlung nach den Vorgaben dieser Kinderschutz-Policy angemessen zu reagieren. Die Kindernothilfe ist Mitglied der internationalen Keeping Children Safe Coalition<sup>2</sup>. Die vorliegende Kinderschutz-Policy orientiert sich an den von diesem Netzwerk erarbeiteten und international anerkannten Standards für den Kinderschutz.

### **Verpflichtungserklärung<sup>3</sup>**

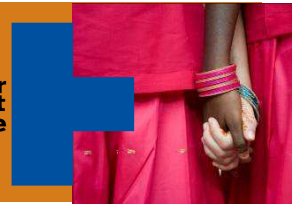
Die Kindernothilfe etabliert den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal der In- und Auslandsarbeit. Die Kindernothilfe und ihre Mitarbeitenden arbeiten darauf hin:

- Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen.

---

<sup>2</sup> Keeping Children Safe Coalition ist ein Netzwerk von Organisationen, die für eine Verbesserung des Kinderschutzes zusammenarbeiten. Es wurde 2001 von führenden internationalen Entwicklungsorganisationen gegründet, um Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen ihrer Arbeit zu bekämpfen. Mehr Informationen unter: [www.keepingchildrensafe.org.uk](http://www.keepingchildrensafe.org.uk)

<sup>3</sup> Nach „VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“, Bonn 2009



- ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird.
- Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung von Projektaktivitäten zu berücksichtigen.
- innerhalb der Kindernothilfe und bei ihren Partnern ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren.
- geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung nachzuhalten.
- im Rahmen der Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.
- Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

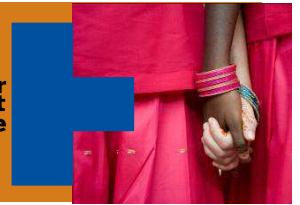
### **Ziel und Reichweite der Kinderschutz-Policy**

Ziel der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe<sup>4</sup> ist es, Kinder in den von ihr geförderten Projekten vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen. Um das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, stärkt die Kindernothilfe das Bewusstsein aller Mitarbeitenden sowie der Mitarbeiter der Partner für dieses Thema. Zudem hilft die Kinderschutz-Policy, die Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigen und die Kindernothilfe als Organisation vor Ansehensverlust zu schützen.

Allen Mitarbeitenden wird eine Anleitung gegeben, wie Missbrauch und Misshandlung vorzubeugen ist, wie Besorgnisse und Verdachtsfälle transparent gemeldet werden müssen und wie – unter Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen Kindern – mit Missbrauchs- und Misshandlungsfällen und den Tätern umgegangen wird. Durch eine klare Definition von Verantwortlichkeiten wird ein Organisationsklima der Offenheit geschaffen, in dem mit dem Thema transparent, effektiv und zum Wohl des Kindes umgegangen wird.

---

<sup>4</sup> Die vorliegende Kinderschutz-Policy gilt für den Kindernothilfe e.V. sowie für die Kindernothilfe-Stiftung in Deutschland. Die Kindernothilfe-Schwesterorganisationen in Österreich, Luxemburg und in der Schweiz werden jeweils eigene Kinderschutz-Policys entwickeln.



Die Kinderschutz-Policy gilt für alle Mitarbeitenden und Gremienmitglieder der Kindernothilfe im In- und Ausland und bildet zusammen mit den Kinderschutz-Policies unserer Partner ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Missbrauch und Misshandlung. Dieses System wird durch komplementäre Kinderschutz-Aktivitäten in der direkten Programm- und Projektarbeit unserer Partner ergänzt.

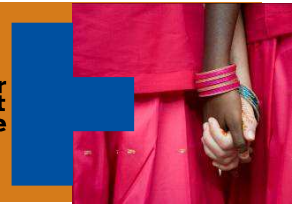
### **Rechtlicher Rahmen**

Kinder haben ein Recht darauf, vor Misshandlung und Missbrauch geschützt zu werden. In den meisten Ländern existieren Straf- und Sozialgesetze, die Kinder schützen und Missbrauchs- und Misshandlungstäter der Strafverfolgung aussetzen. In manchen Ländern sind die staatlichen juristischen Systeme jedoch nicht mit ausreichend Ressourcen ausgestattet, um wirkungsvoll und zeitnah gegen Täter vorzugehen und die den Kindern garantierten Rechte umzusetzen. In Deutschland ist, wie in einigen andern Ländern auch, eine Strafverfolgung nach national geltendem Recht auch dann möglich, wenn die Straftat nicht im Herkunftsland des Täters begangen wurde.

Übergeordneter Orientierungsrahmen der nationalen Gesetzgebungen ist das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie dessen Fakultativprotokolle<sup>5</sup>, die gemeinsam das umfangreichste System von proklamierten Kinderrechten bilden, das internationale Gültigkeit hat. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“. Mit den Zusatzprotokollen ergibt die Kinderrechtskonvention einen rechtlichen Rahmen, der es Staaten ermöglicht, eigene nationale Ausführungsgesetze zum Schutz von Kindern zu gestalten. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention verpflichten sich Staaten dazu, die in der Konvention normierten Rechte anzuerkennen und umzusetzen. Die Kinderrechtskonvention beinhaltet mehrere grundlegende Prinzipien, die im Bereich Kinderschutz besondere Bedeutung haben. Dazu gehören das Prinzip des Kindeswohls, das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das Recht auf Leben und Entwicklung sowie der Respekt vor der Meinung des Kindes. Drei Artikel beziehen sich direkt auf den Missbrauch von Kindern (Art. 19, 34, 39). Insbesondere Artikel 19 verlangt „legislative,

---

<sup>5</sup> „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“, „Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie“ und „Fakultativprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren“



administrative, soziale und ausbildende Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung“.

Für die Kindernothilfe ist die Kinderrechtskonvention die moralische und rechtliche Grundlage für ihr Engagement, sich gemeinsam mit ihren Partnern für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern in den von ihr geförderten Projekten einzusetzen. Die Kinderrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle dienen daher als rechtlich verbindlicher Bezugsrahmen für die vorliegende Kinderschutz-Policy.

### **Definition und Arten von Missbrauch**

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“<sup>6</sup>

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet.

**Körperliche Misshandlung** – ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

**Sexueller Missbrauch** – ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.

**Emotionale Misshandlung** – umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

---

<sup>6</sup> World Health Organization, „Report of the Consultation on Child Abuse Prevention“, Geneva 1999

**Ausbeutung** – umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

**Vernachlässigung** – beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.